

# Satzung

der

## Sächsischen Bodencreditanstalt.

Erster Theil.

### Allgemeine Bestimmungen.

Für die am 23. October 1895 in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Dresden eingetragene und auf Grund des Genehmigungsdecrets des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. October 1895 unter der Firma

### „Sächsische Bodencreditanstalt“

bestehende Aktiengesellschaft tritt an Stelle des Gesellschaftsvertrages vom 25. September 1895 gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch die gegenwärtige Satzung in Kraft.

#### § 1.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden und ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen im Gebiete des Deutschen Reiches zu errichten.

Die Zeitdauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### § 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Hebung des Bodenkredits und des Kommunalkredits innerhalb des Deutschen Reiches, vornehmlich im Königreich Sachsen.

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich der Betrieb der in § 5 des (angefügten) Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 bezeichneten Geschäfte unter den in diesem Gesetz und in vorliegender Satzung vorgesehenen Bedingungen. Ueber die Werthermittelung der zu beleihenden Grundstücke, über die